

Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche durch einjährige praktische Thätigkeit in einer gut eingerichteten Maschinenwerkstätte und Gießerei in den oben bezeichneten Richtungen erworben werden können;

feitens der Studierenden aller drei Fachrichtungen:

- 1) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind,
- 2) das Reisezeugnis, erforderlichenfalls mit Ergänzungszeugnis im Englischen (§. 3, Ziff. 1c und Ziff. 2b der K. Verordnung vom 13. April 1892), in welchem Fache diejenigen Kenntnisse nachzuweisen sind, die bei den Reiseprüfungen der württembergischen Realgymnasien und zehnklassigen Realschulen verlangt werden,
- 3) der Ausweis über mindestens einjähriges beziehungsweise zweijähriges Hochschulstudium (§. 4 der Königl. Verordnung vom 13. April 1892),
- 4) Zeugnis über sittliche Führung,
- 5) von dem Kandidaten selbstgefertigte Studienzeichnungen, darunter müssen sich befinden Blätter von Darstellungen aus folgenden Fächern:

I. Bei Studierenden des Hochbaufach:

- a. Darstellende Geometrie einschließlich Schattenkonstruktionen und Perspektive,
- b. Graphische Statik,
- c. Freihandzeichnen, insbesondere Ornamentenzeichnen,
- d. Bauformenlehre,
- e. Baukonstruktionslehre.

II. Bei Studierenden des Bauingenieurfach:

- a. Darstellende Geometrie einschließlich Schattenkonstruktionen und Perspektive,
- b. Graphische Statik,
- c. Freihandzeichnen, insbesondere Ornamentenzeichnen,
- d. Bauformenlehre,
- e. Planzeichnen.

III. Bei Studierenden des Maschineningenieurfach:

- a. Darstellende Geometrie einschließlich Schattenkonstruktionen und Perspektive,